

daß die Selbstständigkeit der Kirche auf dem vorgeschlagenen Wege nicht gewahrt werden könne. — Denn was den Erfolg betrifft, den man sich in diesem Bezug von der Wirksamkeit des zu errichtenden Landesconsistorii verspricht, so erlaubt sich die Deputation auf das hinzuweisen, was dieselbe in ihrem frühern anderweiten Berichte darüber näher entwickelt hat. — Die innere Zusammensetzung jener Behörde ist in der Hauptsache dieselbe, wie sie früher vorgeschlagen war, und die einzige Veränderung in derselben, die Beziehung eines ausgezeichneten Geistlichen aus einem andern Theile des Landes als extraordinaires Mitglied, dürfte schwerlich wesentlich dazu beitragen, ihr ein größeres Gewicht zu verschaffen. — Was aber ihren Wirkungskreis betrifft, so ist so viel klar, daß dem Landesconsistorio weder eine Aufsichtsführung über die Geistlichen noch eine Entscheidung in rein kirchlichen Streitigkeiten zustehen soll. Seine Stellung sinkt vielmehr lediglich zu der einer Prüfungs- und Berathungsbehörde, etwa in der Masse wie die medicinische Prüfungs- und Berathungsbehörde an der hiesigen medicinisch-chirurgischen Academie, herab. — Die Aufsichtsführung über die Candidaten, welche dem Landesconsistorio zugedacht ist, wird dasselbe aber mit Erfolg kaum zu führen im Stande sein und das Recht der Ordination ist mehr eine gewisse bedeutungsvolle Form, als daß es irgend einen wesentlichen Einfluß gewähre. — Aber auch die berathende Wirksamkeit des Landesconsistorii wird dadurch bedeutend an Wichtigkeit verlieren, daß dasselbe seiner übrigen Stellung wegen, vermöge welcher es mehr oder weniger von dem Gang der Geschäfte abgeschnitten ist, kaum genügend begründete Gutachten über viele Gegenstände abzugeben im Stande sein wird, indem ihm zwar die Wissenschaft zur Seite stehen, die Kenntniß der Bedürfnisse des Landes in kirchlicher Rücksicht aber ermangelt wird. — Aus gleicher Rücksicht darf man sich von seiner Wirksamkeit, wie sie ihm der 9. §. anweist, nicht zu viel versprechen, wobei noch in Betrachtung kommt, daß auf Vorstellungen und Bitten solcher Behörden, welche keine eigentliche Administration haben, selten großes Gewicht gelegt zu werden pflegt, indem die eigentlichen Verwaltungsbehörden, denen die Ausführung obliegt, mit Recht oder Unrecht solche Anträge leicht für unpraktisch zu erklären geneigt sind. Gesuche der Unterbehörden, welche an solche Centralbehörden gerichtet sind, dürften aber von den eigentlich vorgesetzten Behörden selten mit günstigen Augen betrachtet werden. — Kann nach allen dem von dem Landesconsistorium die Sicherstellung der kirchlichen Selbstständigkeit nicht erwartet werden, so würde solche lediglich auf den Kirchen- und Schuldeputationen beruhen. Diese aber können schon ihrer zersplitterten isolirten Stellung wegen keinen Ersatz für jenen Mangel schaffen, zu geschweigen, daß, wie bereits oben gedacht, der Mißgriff in der Persönlichkeit eines einzigen Mannes die unseeligsten Folgen für das religiöse Leben eines ganzen Landestheiles haben kann. — Die Deputation konnte sich allerdings anderer Seits nicht verschweigen, daß die Verbindung der Kirchen- und Schulbehörden mit den Kreisdirectionen in administrativer Hinsicht mannigfache nicht leicht durch andere Einrichtungen zu ersetzende Vortheile verspricht. Insbesondere wird die von den Mitgliedern der letztern Behörden durch ihre übrigen Geschäfte erlangte Local- und Personalkenntniß sowohl die Aufsichtsführung erleichtern, als der Sachgemäßheit der Entscheidungen derselben auch in Kirchen- und Schulan gelegenheiten günstig sein. Sie hielt es daher für ihre Pflicht, auf Mittel zu denken, wie diese Vortheile unter Vermeidung der obangedeuteten wichtigen Nachtheile erreicht werden könnten und zu erwägen, ob es nicht möglich sei, den Plan der Regierung zu diesem Zwecke sachgemäß zu modificiren. — Diese Betrachtung führte sie nothwendig zu dem früher von ihr dargelegten Plan zurück. Es würde unschwer sein, die Kirchen- und Schuldeputationen durch Bewährung einer selbstständigen Stellung und Zuordnung eines zweiten geistlichen Mitgliedes zu einem Provinzialconsistorium umzuformen. Indes auch bei einer solchen Zusammensetzung würde die Nothwendigkeit eines kräftig gestellten und organisirten kirchlichen Centralpuncts nicht minder hervortreten, weil ohne denselben weder

Einheit noch Halt in das gesammte Kirchenwesen zu bringen möglich wäre. — Daß diesen Aufgaben aber das vorgeschlagene Landesconsistorium nicht gewachsen sei, glaubt die Mehrheit der Deputation oben bereits dargethan zu haben. Eine Rückkehr zu der frühern Idee einer collegialen Organisation des Cultministerii für die innern Angelegenheiten glaubt die Deputation wegen der mannigfachen dagegen erhobenen zum Theil vielleicht nicht ungegründeten Bedenken ihrer verehrten Kammer nicht anrathen zu können; es blieb ihr nach alledem nichts übrig, als sich zu fragen, ob denn eine Beibehaltung der bisherigen Consistorialverfassung unter Beseitigung ihrer bisherigen Mängel nicht am angemessensten erscheine, eine Frage, die sie um so mehr sich stellen zu müssen glaubte, da es gewiß ein richtiger Grundsatz der Politik ist, lieber zu Verbesserung als zu gänzlichem Umsturz eines tief ins Volksleben verzweigten Instituts zu verschreiten. — Fragt man sich nun, worin jene Mängel vorzüglich bestehen, so schienen es hauptsächlich folgende zu sein: 1) Ueberhäufung derselben mit gerichtlichen Geschäften; 2) durchgehende collegiale Behandlung der Sachen; 3) anderweite Anstellung der geistlichen Mitglieder, die sie hindert, sich den Localrevisionen zu unterziehen. — Der erstere Mangel wird durch die neueste Gesetzgebung gänzlich beseitigt. Dem zweiten und dritten aber ließe sich durch behufliche Einrichtungen Abhilfe verschaffen, indem durch die Instructionen dafür gesorgt werden könnte, daß rein administrative Geschäfte bürocratisch abgemacht, und die geistlichen Mitglieder stets lediglich für diesen Beruf angestellt würden. Es ist daher gewiß der Erwägung werth, ob nicht wenigstens ein Versuch zu machen sei, um eine alte bewährte Einrichtung von den Mängeln, die der Staub der Zeit ihr angeheftet hat, zu reinigen und zu sehen, ob sie nicht auf diese Weise ihrem Zwecke genüge, ehe man sie mehr oder weniger gänzlich beseitigt. — Sehr in Betrachtung zu ziehen ist dabei auch, daß die Einführung des Instituts der Kreisdirectionen noch keineswegs sich hat bewähren können, und daß es wohl rathsam sein dürfte, die Resultate der neuen Einrichtungen in den etwaigen Verwaltungszweigen abzuwarten, ehe man ihm die hochwichtigen Kirchen- und Schulsachen in die Hände legt. — Glaubte man sich nach allen dem für Erhaltung der Consistorialverfassung entscheiden zu müssen, so müßte man sich jedoch, schon der Kostenersparniß wegen, noch mehr aber zu Erzielung größerer Einheit für Errichtung eines Centralconsistoriums für die Erblande erklären, welches bei dem geringen Umfang derselben und dem verminderten Geschäftskreis füglich an die Stelle der beiden bisherigen Consistorien treten könnte. — Zweckmäßig würde es dabei sein, diesem Consistorium ein Vorschlagsrecht zu Besetzung der Stellen königlichen Patronats und nach Befinden zu den Decanen- und Superintendentenstellen einzuräumen, welches der Stellung dieser Behörde angemessen wäre und die Bedenken beseitigen würde, welche in dieser Beziehung in unserm frühern anderweiten Bericht dargelegt sind, ohne das Cultministerium allzusehr zu beschränken, welches an die Vorschläge des Consistorii ja keinesweges unbedingt gebunden wäre. Eben so könnte die Besetzung der geistlichen Mitglieder, wie es in dem Plane der Regierung vorgeschlagen worden, zu Erlangung größerer Garantie von den in evangelicis beauftragten Staatsministern erfolgen. — In der Oberlausitz hingegen müßte es nach den Bestimmungen §§. 3. und 11. des mit den dasigen Ständen abgeschlossenen Vertrags bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden haben, auch die Prüfungen nach wie vor bei dem erbländischen Consistorium stattfinden. — Der Mehrheit der Deputation schienen die Bedenken gegen die vorgeschlagene Einrichtung das Uebergewicht über die von derselben zu hoffenden Vortheile zu haben und sie erlaubt sich daher, der Kammer vorzuschlagen: „Sich auf den Plan der Regierung abfällig zu erklären, dagegen folgende Grundzüge der künftigen Organisation der Regierung mittelst Antrags in die Schrift anzuempfehlen: 1) Es wird ein Centralconsistorium für die Kreislande errichtet, dem die innern und äußern Angelegenheiten der Kirche und sämtliche bisherige Consistorialgeschäfte, mit Ausnahme der Censurangelegenheit und der im Plane wegen der Kreisdirectionen §. 8. unter β. a. b. c.